

# **Recht kompakt: Finnland**

Informationen zum Wirtschaftsrecht in Finnland

Autor: Dr. Achim Kampf

Stand: Januar 2010

Bestellnummer: 12179



## Inhalt

Allgemeines .....	3
UN-Kaufrecht .....	3
Gewährleistung .....	3
Sicherungsmittel.....	4
Produzentenhaftung/Verbraucherschutz.....	5
Immobilienrecht .....	6
Vertriebsrecht .....	7
Investitionsrecht.....	8
Gesellschaftsrecht.....	9
Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsrecht .....	9
Devisenrecht/Zahlungsverkehr .....	10
Gewerblicher Rechtsschutz.....	10
Steuerrecht.....	11
Rechtsverfolgung .....	11
Nützliche Internetadressen .....	13
Publikationsangebot .....	13

## Allgemeines

Finnland ist gemäß § 1 der Verfassung, die in deutscher Übersetzung im Internet abrufbar ist unter [www.finlex.fi/pdf/saadkaan/S9990731.PDF](http://www.finlex.fi/pdf/saadkaan/S9990731.PDF)), eine *souveräne Republik*. Die Exekutive wird vom Präsidenten der Republik und dem Staatsrat ausgeübt.

Das Land gliedert sich in fünf Provinzen (Süd-Finnland, West-Finnland, Ost-Finnland, Oulu, Lappland) und das autonome Åland. Die Åland-Inseln haben einen Sonderstatus (u. a. Selbstverwaltung, Schwedisch als Amtssprache, demilitarisierter Status). Jede Provinz ist in Regionen unterteilt, die Instrumente dezentraler staatlicher Verwaltung mit staatlich eingesetzten Gouverneuren sind. Sie wiederum sind Aufsichtsbehörde der Kommunen. Die Kommunen sind Selbstverwaltungskörperschaften mit umfassenden Kompetenzen vor allem im Schul-, Gesundheits- und Sozialwesen. Weitere Informationen dazu unter: <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/Finnland/Innenpolitik.html>

Als *Rechtsquellen* sind zu nennen: die Verfassung; Gesetze; Verordnungen des Staatspräsidenten, der Regierung und der Ministerien; Rechtsnormen untergeordneter Behörden. Auch das Gewohnheitsrecht und die Rechtsprechung der obersten Gerichte spielen eine nicht unwesentliche Rolle (weitere Informationen dazu sind im Internet abrufbar unter [http://ec.europa.eu/civiljustice/legal\\_order/legal\\_order\\_fin\\_de.htm](http://ec.europa.eu/civiljustice/legal_order/legal_order_fin_de.htm))

Gemäß § 79 der Verfassung werden Gesetze im Finnischen Gesetzblatt (*Finlands Författningssamling*) veröffentlicht. Der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens ergibt sich aus dem Gesetz selbst oder wird durch Verordnung bestimmt. Ist das Gesetz nicht spätestens zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens veröffentlicht worden, so tritt es am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Die Gesetze werden in finnischer und schwedischer Sprache verabschiedet und veröffentlicht. Im Internet sind die Rechtsvorschriften abrufbar unter <http://www.finlex.fi>.

Finnland ist seit 1995 Mitglied der Europäischen Union.

## UN-Kaufrecht

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (*CISG/Convention on Contracts for the International Sale of Goods*) ist für Finnland am 1.1.1989 und für Deutschland am 1.1.1991 in Kraft getreten.

## Gewährleistung

Die Sachmängelhaftung ist in den §§ 17 ff. Kaufgesetz (*Kauppalaki/Köplag*; Gesetz Nr. 355 vom 27.3.1987; konsolidierte Fassung; abrufbar im Internet unter [www.finlex.fi/sv/laki/ajantasa/1987/19870355](http://www.finlex.fi/sv/laki/ajantasa/1987/19870355)) sowie - für den Verbraucherkauf - in Kapitel 5 §§ 16 ff. Konsumentenschutzgesetz (*Kuluttajansuojalaki/ Konsumentskyddslag*; Gesetz Nr. 38 vom 20.1.1978; konsolidierte Fassung; abrufbar im Internet unter <http://www.finlex.fi/sv/laki/ajantasa/1978/19780038>) geregelt.

Der Käufer hat Anspruch auf eine mangelfreie Ware. Gemäß § 17 ff. Kaufgesetz liegt ein *Mangel* dann vor, wenn die Sache bei Übergabe an den Käufer von anderer oder geringerer Beschaffenheit oder Brauchbarkeit ist, als sie nach dem Vertrag und/oder den vorliegenden Umständen hätte sein sollen. Kriterien sind hier Gattung, Menge, Qualität und Verpackung sowie Zusicherungen bzgl. der Eigenschaften der Ware. Die Regelung der Vertragsgemäßheit einer Ware beim Verbrauchsgüterkauf entspricht derjenigen der

Richtlinienvorgabe (1999/44/EG). Beim Verbrauchsgüterkauf wird jedoch grundsätzlich bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass die Vertragswidrigkeit, die binnen sechs Monaten nach der Lieferung der Ware offenbar wird, bereits zum Zeitpunkt der Lieferung bestanden hat, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art des Gutes oder der Art der Vertragswidrigkeit unvereinbar (Kap. 5 § 15 Abs. 2 Konsumentenschutzgesetz).

Hat der Käufer die Kaufsache vor Vertragsabschluss untersucht oder ist er ohne triftigen Grund einer entsprechenden Aufforderung des Verkäufers nicht nachgekommen, so kann er sich - außer bei Arglist des Verkäufers - nicht auf solche Mängel berufen, die er bei einer Untersuchung hätte entdecken müssen (§ 20 Abs. 2 Kaufgesetz). Nach Übergabe der Kaufsache muss der Käufer eine nach Maßgabe der guten Sitten übliche Untersuchung durchführen, sobald dies die Umstände zulassen (§ 31 Kaufgesetz). Daran knüpft die Regelung der *Mängelrüge* an (vgl. § 32 Kaufgesetz): Der Käufer muss dem Verkäufer den Mangel innerhalb angemessener Frist ab dem Zeitpunkt, zu dem er den Mangel erkannt hat oder hätte erkennen müssen, anzeigen. Bei Gewerbetreibenden wird diese Frist in der Regel kürzer anzusetzen sein, als bei anderen Käufern. Die §§ 31, 32 Kaufgesetz gelten dann nicht, wenn das Verhalten des Verkäufers grobfahrlässig war oder er gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen hat. Beim Verbrauchsgüterkauf muss der Käufer den Verkäufer innerhalb von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt unterrichten, zu dem er die Vertragswidrigkeit festgestellt hat (Kap. 5 § 16 Abs. 1 Konsumentenschutzgesetz).

*Rechtsfolgen:* Ist die Kaufsache mangelhaft, so stehen dem Käufer grundsätzlich folgende Ansprüche zu: Nachbesserung, Nachlieferung (beim Gattungskauf), Minderung, Wandelung und ggf. Schadensersatz. Nachbesserungs- und Nachlieferungsansprüche gehen den Ansprüchen auf Minderung oder Wandelung vor, sofern dem Verkäufer nicht unangemessene Nachteile entstehen (§ 34, 35 Kaufgesetz; Kap. 5 §§ 18, 19 Konsumentenschutzgesetz).

*Verjährung:* Finnland *regelt* nur die Mängelrüge (s.o.), sieht ansonsten aber keine Frist vor, nach deren Ablauf die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen ist.

## Sicherungsmittel

Das finnische Recht kennt den einfachen *Eigentumsvorbehalt* (EV; siehe *Laki osamaksukaupasta/ Lag om avbetalningsköp*, Gesetz Nr. 91 vom 18.2.1966; im Internet in finnischer und schwedischer Sprache abrufbar unter [www.finlex.fi/sv/laki/ajantasa/1966/19660091](http://www.finlex.fi/sv/laki/ajantasa/1966/19660091)), nicht aber z.B. den verlängerten.

*Voraussetzungen:* Der EV an Waren, die im Übrigen genauer Spezifizierung (z.B. Angabe der Herstellungsnummer) bedürfen, ist grundsätzlich schriftlich abzufassen. Aus Beweisgründen ist eine Bestätigung des Käufers, ebenfalls in Schriftform, empfehlenswert. Wirksamkeitsvoraussetzung ist ferner, dass die Ware noch im ursprünglichen Zustand vorhanden und damit identifizierbar ist.

Ist ein EV an Maschinen oder anderen industriellen Ausrüstungen vereinbart, die Teil eines Gebäudes oder einer Anlage geworden sind, können diese aufgrund des EV nur dann zurückgefordert werden, wenn eine Trennung ohne Beschädigung möglich ist. Darüber hinaus darf die wirtschaftliche Nutzung und Verwendung für das Gesamtgebäude/-anlage nicht *notwendig* sein.

Ein gutgläubiger Erwerb Dritter ist nicht möglich (z.B. bei Erwerb im Konkurs oder bei Wiederverkauf); dem Dritten steht jedoch eine Entschädigung zu. Im Fall der Zwangsvollstreckung gegen den Vorbestandskäufer kann der Verkäufer dem Dritten den EV nicht entgegenhalten.

## Produzentenhaftung/Verbraucherschutz

Die Bestimmung des anwendbaren Rechts in Produkthaftungsfragen zwischen Deutschen und Finnen mit gewöhnlichem Aufenthalt in ihrem jeweiligen Heimatstaat richtet sich für schadensbegründende Ereignisse nach dem 11.01.2009 nach der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 („Rom II“). Nach der in dieser Verordnung verwendeten „Anknüpfungsleiter“ ist in Produkthaftungsfällen grundsätzlich das Recht des Staates anzuwenden, in dem die geschädigte Person beim Eintritt des Schadens ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Voraussetzung ist, dass das Produkt in diesem Staat in Verkehr gebracht wurde. Andernfalls ist das Recht des Staates, in dem das Produkt erworben wurde maßgeblich, sofern es dort auch in Verkehr gebracht wurde. Ist letzteres nicht der Fall, ist auf das Recht des Staates abzustellen, in dem der Schaden eingetreten ist. Voraussetzung ist auch hier, dass das Produkt in diesem Staat in Verkehr gebracht wurde. Das Recht dieses Staates ist aber dann nicht heranzuziehen, wenn die Person, deren Haftung geltend gemacht wird, das Inverkehrbringen des Produktes oder eines gleichartigen Produktes in diesem Staat vernünftigerweise nicht voraussehen konnte. Dann kommt es auf den gewöhnlichen Aufenthalt dieser Person an. Schließlich ist auch für den Bereich der Produkthaftung zu prüfen, ob die unerlaubte Handlung mit einem anderen Staat eine engere Verbindung aufweist.

Mit Gesetz Nr. 694 vom 17.8.1990 über Produkthaftung hat Finnland die Richtlinie 85/374/EWG in nationales Recht umgesetzt (*Tuotevastuulaki/ Produktansvarslag*; geändert mit Gesetz Nr. 99 vom 8.1.1993; im Internet abrufbar in finnischer und schwedischer Sprache unter [www.finlex.fi/sv/laki/ajantasa/1990/19900694#a8.1.1993-99](http://www.finlex.fi/sv/laki/ajantasa/1990/19900694#a8.1.1993-99)).

Danach ist ein Produkt fehlerhaft, wenn es nicht so sicher ist, wie berechtigterweise erwartet werden konnte, als es in Verkehr gebracht wurde. Abzustellen ist dabei u.a. auf den vorhersehbaren Gebrauch sowie die Vermarktung des Produktes. Neben dem Hersteller des Endprodukts, können - je nach Einzelfall - auch der Hersteller eines Teilprodukts, der Importeur, der Quasi-Hersteller sowie der Händler zum Schadensersatz verpflichtet sein.

Der Geschädigte muss den Schaden, den Fehler und den ursächlichen Zusammenhang zwischen beidem nachweisen.

Der Hersteller haftet verschuldensunabhängig, es sei denn, er beweist, dass

- er das Produkt nicht im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit in Verkehr gebracht hat;
- unter Berücksichtigung der Umstände davon ausgegangen werden kann, dass der Fehler nicht zu dem Zeitpunkt vorlag, zu dem das Produkt von ihm in den Verkehr gebracht wurde;
- der Fehler auf die Übereinstimmung mit zwingenden Rechtsvorschriften zurückzuführen ist.

Der Einwand des Entwicklungsrisikos ist dagegen *nicht* zulässig. Für Hersteller von Produktteilen sowie Importeure und Händler sieht das Gesetz darüber hinaus besondere Entlastungsgründe vor.

Ersatz ist zu leisten für Schäden an Personen und überwiegend privat genutzten Sachen. Eine Haftungshöchstgrenze besteht nicht; im Sachschadenbereich beträgt die *Selbstbeteiligung* des Geschädigten rund 400 Euro.

Die Ansprüche des Geschädigten unterliegen einer dreijährigen *Verjährungsfrist* ab dem Zeitpunkt, ab dem er Kenntnis vom Schaden, vom Fehler und vom Ersatzpflichtigen bekommen hat oder hätte bekommen müssen. Nach Ablauf einer Ausschlussfrist von zehn Jahren erlöschen sämtliche Ansprüche.

Der Verbraucherschutz in Finnland ist zum Großteil im Konsumentenschutzgesetz geregelt (*Kuluttajansuojalaki/ Konsumentskyddslag*; Gesetz Nr. 38 vom 20.1.1978; konsolidierte Fassung in finnischer und schwedischer Sprache abrufbar im Internet unter <http://www.finlex.fi/sv/laki/ajantasa/1978/19780038>). Dessen 3. Kapitel verbietet unfaire Vertragsbedingungen in Verträgen zwischen Verbrauchern und Unternehmern. Unangemessene Vertragsbedingungen können zudem im Einzelfall gemäß Kapitel 4 des Konsumentenschutzgesetzes angepasst oder nicht berücksichtigt werden. Auch Haustürgeschäfte, Fernabsatzverträge, Verbraucherkredite, Teilzeitwohnrechtsverträge, bestimmte Dienstleistungen gegenüber Verbrauchern (z.B. im Gebäudebaubereich), werden im Konsumentenschutzgesetz geregelt, ebenso der oben im Abschnitt „Gewährleistung“ behandelte Verbrauchsgüterkauf. Zum 01.10.2008 wurde überdies mit der Reform des 2. Kapitels des Konsumentenschutzgesetzes die EG-Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken umgesetzt.

## Immobilienrecht

Rechtliche Beschränkungen für den Erwerb von Grundeigentum durch EU-Staatsangehörige bestehen in Finnland grundsätzlich nicht mehr (Ausnahmen gelten jedoch u.a. für Grenzgrundstücke, Grundstücke in ausgewiesenen Schutzzonen, Seegrundstücke).

In Finnland ist vielfach der Abschluss zweier Verträge - eines Vorvertrages und des eigentlichen Kaufvertrages - üblich, wenngleich nicht notwendig. Der Vorvertrag sieht in der Regel den Zeitpunkt vor, bis zu dem der Kaufvertrag spätestens abzuschließen ist. Wird während dieser Zeit das Grundstück vertragswidrig an einen Dritten verkauft, besteht Anspruch auf Schadensersatz. Entsprechendes gilt, wenn eine der Parteien im späteren Kaufvertrag von den im Vorvertrag getroffenen Vereinbarungen abweichen will.

Der Kaufvertrag ist schriftlich unter gleichzeitiger Anwesenheit der Vertragsparteien in einem beurkundungsähnlichen Verfahren abzuschließen. Der sog. Vertragsbestätiger (Notar bzw. bestimmter anderer Amtsträger) prüft auf Verlangen der Parteien die Eigentumsverhältnisse, etwaige Belastungen des Grundstücks sowie weitere im Grundstücksregister enthaltene Eintragungen. Der Vertrag muss folgende Mindestangaben enthalten (vgl. Kapitel 2 §§ 1 ff des Landgesetzes (*Maakaari/*

*Jordabalk*): Bezeichnung des zu übertragenden Grundstücks, Angaben zu den Vertragsparteien, Preis- und Zahlungsbedingungen. Im Übrigen sind die Parteien in ihrer Vertragsgestaltung grundsätzlich frei. Zwingende gesetzliche Bestimmungen (z.B. betreffend Baurecht, Naturschutz) sind jedoch zu beachten und können von den Parteien

nicht abbedungen werden; führen sie zu Einschränkungen bezüglich des Wertes und der beabsichtigten Nutzung des Grundstücks, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.

Ein Kaufvertrag ist unwirksam, wenn er die erforderlichen Mindestangaben nicht enthält; enthält er Formfehler, kann er hingegen durch die Eintragung ins Grundstücksregister (siehe Grundstücksregistergesetz/ Kiinteistörekisterilaki Fastighetsregisterlag) geheilt werden.

Die im Text genannten Gesetze können in finnischer und schwedischer Sprache im Internet abgerufen werden unter:

- [www.finlex.fi/sv/laki/alkup/1995/19950540](http://www.finlex.fi/sv/laki/alkup/1995/19950540) (Landgesetz)

- [www.finlex.fi/sv/laki/ajantasa/1985/1985039](http://www.finlex.fi/sv/laki/ajantasa/1985/1985039) (Grundstücksregistergesetz)

- [www.finlex.fi/sv/laki/alkup/1996/19960970](http://www.finlex.fi/sv/laki/alkup/1996/19960970) (Grundstücks-registerverordnung)

- [www.finlex.fi/sv/laki/ajantasa/1996/19960958](http://www.finlex.fi/sv/laki/ajantasa/1996/19960958) (Verordnung über den Vertragsbestätiger)

*Literaturhinweis:* Frank/Wachter (Hrsg.), Handbuch Immobilienrecht in Europa, 2004 (Länderbericht Finnland)

## Vertriebsrecht

Rechtsgrundlage: *Gesetz Nr. 417 über den Handelsvertreter und den angestellten Reisenden vom 8.5.1992* in seiner aktuellen Fassung (*Laki kauppavedustajista ja myyntimiehistä/ Lag om handelsrepresentanter och försäljare*; im Internet in finnischer und schwedischer Sprache abrufbar unter <http://www.finlex.fi/sv/laki/ajantasa/1992/19920417>). Mit dem Gesetz wurde die Richtlinie 86/653/EWG vom 8.12.1986 in finnisches Recht umgesetzt.

*Handelsvertreter* (HV) ist, wer sich als selbständiger Gewerbetreibender einer anderen Person (Unternehmer) gegenüber vertraglich verpflichtet hat, für deren Rechnung ständig den An- oder Verkauf von Waren zu fördern, indem er ihr Angebote vermittelt oder in ihrem Namen Kaufverträge abschließt (§1). Der HV erhält eine Provision.

Der HV-Vertrag kann grundsätzlich formfrei abgeschlossen werden, wenn nicht eine der Parteien *Schriftform* verlangt; entsprechendes gilt für Vertragsänderungen (§ 3 Abs. 1). Aus Beweisgründen ist die Schriftform jedoch stets zu empfehlen.

Der HV hat gemäß §§ 10, 11 einen Anspruch auf Provision:

- wenn der Abschluss eines Geschäftes auf seine Tätigkeit zurückzuführen ist,
- wenn das Geschäft mit einem Dritten abgeschlossen wurde, den er bereits vorher für Geschäfte gleicher Art als Kunden geworben hatte,
- wenn ihm ein bestimmter Bezirk oder Kundenkreis zugewiesen ist und das Geschäft mit einem Kunden abgeschlossen worden ist, der diesem Bezirk oder diesem Kundenkreis angehört,
- wenn ein Geschäft innerhalb einer angemessenen Frist nach Beendigung des HV-Vertragsverhältnisses abgeschlossen wurde und überwiegend auf die Tätigkeit des HV während des Vertragsverhältnisses zurückzuführen ist.

Der HV-Vertrag kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen werden (§§ 22, 23). Ein befristeter Vertrag endet mit Zeitablauf; wird er nach Fristablauf von den Parteien stillschweigend fortgeführt, gilt er als auf unbestimmte Zeit verlängert. Bei Beendigung eines zeitlich unbestimmten Vertrages ist eine *Kündigungsfrist* einzuhalten (vgl. § 23 Abs. 1), welche im ersten Vertragsjahr einen Monat beträgt und sich bis zum angefangenen 5. Vertragsjahr um jeweils einen Monat verlängert. Ab dem angefangenen 6. Vertragsjahr und für die folgenden Vertragsjahre beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate. Das Vertragsverhältnis kann zudem von jeder der Vertragsparteien aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden (§ 25 Abs. 1).

Bei Vertragsbeendigung steht dem Handelsvertreter unter folgenden Voraussetzungen ein *Ausgleichsanspruch* zu: der Unternehmer zieht noch erhebliche Vorteile daraus, dass der HV für ihn neue Kunden geworben oder die Geschäftsverbindungen mit vorhandenen Kunden wesentlich erweitert hat, und die Ausgleichszahlung muss der Billigkeit entsprechen (§ 28 Abs. 1 Ziffer 2 ).

Eine Wettbewerbsabrede bedarf der Schriftform und kann für längstens zwei Jahre getroffen werden (§ 31).

Der *Vertragshändler* ist unabhängiger Kaufmann und handelt in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Im Rahmen von Alleinvertriebsverträgen kommt dem Kartellverbot des Art. 81 EG-Vertrag besondere Bedeutung zu, wonach mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bewirken. Erfüllt eine Vertriebsvereinbarung diese Kriterien, so kann sie dennoch zulässig sein, wenn sich die Zulässigkeit aus der sog. Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 2790/99/EG der EU vom 22.12.1999 ergibt (die Verordnung ist abrufbar im Internet unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm> ).

[www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht)

## Investitionsrecht

Investitionsanreize dienen in Finnland in der Regel der Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen oder/und werden für die Ansiedlung von Unternehmen in strukturschwachen Regionen vergeben. Als wirtschaftsfördernde Maßnahmen sind zu nennen Direktzahlungen, Kredite, Steuervorteile, Kapitalbeteiligungen, Garantien und Mitarbeiterschulungen. In Ballungsgebieten ist eine staatliche bzw. kommunale Förderung nur in Ausnahmefällen vorgesehen, wie z.B. im Bereich der Forschung und Entwicklung. Bei der Gewährung der Förderungen wird nicht zwischen finnischen und ausländischen Unternehmen unterschieden.

Weitere Informationen erhalten Sie über folgende Organisationen:

Invest in Finland: [www.investinfinland.fi/](http://www.investinfinland.fi/)

Finnvera: [www.finnvera.fi](http://www.finnvera.fi)

TE Keskus: [www.te-keskus.fi/](http://www.te-keskus.fi/)

## Gesellschaftsrecht

Im Bereich der Kapitalgesellschaften besteht die Möglichkeit zur Gründung einer *Aktiengesellschaft (AG; osakeyhtiö/aktiebolag)*. Das finnische Recht unterscheidet zwischen der sog. privaten AG (*yksityinen osakeyhtiö/ privat aktiebolag*) und der öffentlichen AG (*julkinen osakeyhtiö/ publikt aktiebolag*). Die private AG übernimmt eine entsprechende Funktion wie die GmbH in Deutschland.

*Rechtsgrundlage:* Gesetz über die Aktiengesellschaft (*Osakeyhtiölaki/ Aktiebolagslag*, Gesetz Nr. 624/2006 vom 21.7.2006). Das Gesetz ist in aktueller Fassung in finnischer und schwedischer Sprache im Internet abrufbar unter <http://www.finlex.fi/sv/laki/ajantasa/2006/20060625/> <http://www.finlex.fi/sv/laki/ajantasa/2006/20060624> .

*Gründung:* Die Gründung einer AG kann durch eine oder mehrere Personen erfolgen. Die Satzung hat folgende Mindestangaben zu enthalten: Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand. Für sonstige, üblicherweise in einer Satzung geregelte Umstände gelten gesetzliche Vermutungen, wenn die Satzung nichts Abweichendes vorsieht.

*Kapital:* Das Mindestgrundkapital einer privaten AG beträgt 2500 Euro, das der öffentlichen AG 80.000 Euro.

*Eintragung:* Mit Eintragung ins Handelsregister erlangt die Aktiengesellschaft ihre Rechtspersönlichkeit (Einzelheiten zur Eintragung und weitere Informationen rund um die Gründung von Gesellschaften wie z.B. zu Kosten, Gründungsdauer und Genehmigungen sind im Internet abrufbar unter [www.prh.fi/en/kaupparekisteri.html](http://www.prh.fi/en/kaupparekisteri.html); Webseite des Patent- und Registeramtes (Patentti- ja rekisterihallitus/ Patent- och registerstyrelsen/ National Board of Patents and Registration of Finland).

*Organe:* Hauptversammlung, Vorstand, geschäftsführender Direktor oder Verwaltungsrat.

*Haftung:* Die Haftung der Gesellschafter ist nach Eintragung der Gesellschaft grundsätzlich auf das Kapital der Gesellschaft beschränkt. Verursachen sie vorsätzlich oder fahrlässig (z.B. durch eine gesetzeswidrige Handlung) einen Schaden, können sie ersatzpflichtig werden. Entsprechendes gilt für Organmitglieder, wenn sie Sorgfaltspflichten gegenüber der Gesellschaft vernachlässigen.

Neben der Aktiengesellschaft stehen als Personengesellschaft zur Verfügung die Einzelfirma, die Offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft. Ausländische Gesellschaften können zudem Zweigniederlassungen in Finnland gründen.

## Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsrecht

Deutsche Staatsangehörige können mit Reisepass oder Personalausweis nach Finnland einreisen. Ist beabsichtigt, sich länger als drei Monate im Land aufzuhalten und dort zu arbeiten, ist nach der Einreise das Aufenthaltsrecht bei den Polizeibehörden eintragen zu lassen (es wird empfohlen, sich schon vor der Abreise bei der nächstgelegenen finnischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung über Einzelheiten zu erkundigen). Eine spezielle Aufenthaltsgenehmigung für Arbeitnehmer ist nicht mehr erforderlich.

Die aktuelle Fassung des Ausländergesetzes ist in finnischer und schwedischer Sprache im Internet abrufbar unter <http://www.finlex.fi/sv/laki/ajantasa/2004/20040301>. Die Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung

von Dienstleistungen wurde umgesetzt durch das Gesetz Nr. 1146/1999 (*Laki lähetetyistä työntekijöistä/ Lag om utstationerade arbetstagare*; im Internet in finnischer und schwedischer Sprache abrufbar unter <http://www.finlex.fi/sv/laki/ajantasa/1999/19991146>; unter [http://ec.europa.eu/employment\\_social/labour\\_law/docs/2006/posting/finland\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/employment_social/labour_law/docs/2006/posting/finland_de.pdf) ist ein allgemeiner Abriss der wichtigsten materiell-rechtlichen Bestimmungen abrufbar, die für die gemäß den Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 96/71/EG einzuhaltenden Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gelten).

Weitere Informationen unter: <http://www.uvi.fi/netcomm/> (Ausländerzentralamt).

## Devisenrecht/Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist frei von Beschränkungen. Bei Auslandstransaktionen ist der dazu autorisierten Bank ein Nachweis über das zugrunde liegende Geschäft vorzulegen. Dieser Nachweis dient rein statistischen Zwecken.

## Gewerblicher Rechtsschutz

Rechtsgrundlage

- Patente: Patentgesetz (*Patenttilaki, Patentlag*; Gesetz Nr. 550 vom 15.12.1967); das Gesetz sowie die dazugehörige Ausführungsverordnung sind in aktueller Fassung im Internet abrufbar unter <http://www.prh.fi/sv/patentit/lainsaadanto/patenttilaki.html>

- Warenzeichen: Warenzeichengesetz (*Tavaramerkkilaki/ Varumärkeslag*, Gesetz Nr. 7 vom 10.1.1964); das Gesetz sowie die dazugehörige Ausführungsverordnung sind in aktueller Fassung im Internet abrufbar unter

<http://www.prh.fi/sv/tavamerkit/lait/tavamerkkilaki.html>

- *Muster*: Musterrechtsgesetz (*Mallioikeuslaki/Mönsterrättslag*, Gesetz Nr. 221 vom 12.3.1971); das Gesetz sowie die dazugehörige Ausführungsverordnung sind in aktueller Fassung im Internet abrufbar unter <http://www.prh.fi/sv/mallioikeudet/lainsaadantoa/mallioikeuslaki.html>

*Anmeldungen* sind schriftlich an das finnische Patent- und Registeramt (Patentti- ja rekisterihallitus/ Patent- och registerstyrelsen; <http://www.prh.fi/>) zu richten. Hat der Anmelder keinen Wohnsitz in Finnland, so muss er sich in allen Angelegenheiten, die die Anmeldung betreffen, von einer in Finnland ansässigen Person vertreten lassen (in der Regel ein Patentanwalt).

*Laufzeiten:*

Patente: 20 Jahre

Warenzeichen: 10 Jahre (Verlängerungsmöglichkeit)

*Internationale Übereinkommen:*

Finnland ist u.a. Mitglied der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO/OMPI) auf der Grundlage des Stockholmer Abkommens vom 14.7.1967; der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (PVÜ) vom 20.3.1883 in der Stockholmer Fassung vom 14.7.1967; des Straßburger Abkommens über die Internationale Patentklassifikation (IPC) vom 24.3.1971; des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) vom 19.6.1970;

des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen - EPC) vom 5.10.1973.

Weitere Informationen zum Gewerblichen Rechtsschutz (Verfahren, Gebühren etc.) sind in finnischer, schwedischer und englischer Sprache im Internet abrufbar unter <http://www.prh.fi/> (Patent- und Registeramt).

## Steuerrecht

Der *Körperschaftsteuersatz* beträgt 26%.

Die Steuersätze der nationalen *Einkommensteuer*, die auf Erwerbseinkommen erhoben wird, betragen laut Budget für 2010:

<b>Steuerpflichtiges Einkommen (Euro)</b> - <i>Beskattningsbar Fövärvsinkomst</i>	<b>Steuer auf den Grundbetrag (Euro)</b> - <i>Skatt vid nedre gränsen</i>	<b>Steuersatz auf den Mehrbetrag (%)</b> - <i>Skatt på den del av inkomstensom överskrider den nedregränsen</i>
bis 15.200		0
über 15.200 bis 22.600	8	6,5
über 22.600 bis 36.800	489	17,5
über 36.800 bis 66.400	2.974	21,5
über 66.400	9.338	30,5

Der *Mehrwertsteuernormalsatz* beträgt 22%. Für Grundnahrungsmittel ist der Satz seit 1.10.2009 auf 12% gesenkt worden. Es ist geplant, ihn vom 1.7.2010 an auf 13% anzuheben.

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der *Republik Finnland* besteht ein *Abkommen vom 5.7.1979 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung* auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie einiger anderer Steuern. Das Abkommen ist in Kraft seit 4.6.1982 (Fundstelle: Bundesgesetzblatt 1981 Teil II S. 1.164 Bundessteuerblatt 1982 Teil I S. 201) und kann im Internet abgerufen werden unter <http://www.bundesfinanzministerium.de>.

Weitere Informationen zum Steuerrecht im Internet unter:

[www.vm.fi](http://www.vm.fi) (Finanzministerium)

<http://www.enterprisefinland.fi> (Enterprise Finland)

[http://www.vm.fi/vm/en/04\\_publications\\_and\\_documents/01\\_publications/01\\_budgets/20100115Budget/name.jsp](http://www.vm.fi/vm/en/04_publications_and_documents/01_publications/01_budgets/20100115Budget/name.jsp) („Budget Review 2010“ des finnischen Finanzministeriums, Stand: Januar 2010, in finnischer, englischer und schwedischer Sprachversion)

## Rechtsverfolgung

Seit dem 1.3.2002 regelt die EU-Verordnung Nr. 44/2001 vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in

Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) die Modalitäten der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen auch im Verhältnis Deutschland-Finnland.

Sind die finnischen Gerichte international zuständig, so bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit grundsätzlich nach dem Wohnsitz des Beklagten und die sachliche Zuständigkeit wie folgt: Das *Käräjäoikeus* (Amtsgericht) behandelt in erster Instanz Straf- und Zivilsachen sowie Antragsachen (unstreitige Rechtsangelegenheiten). Das *Hovioikeus* (Berufungsgericht) entscheidet u.a. über erstinstanzliche Urteile. Dem *Korkein oikeus* (Oberster Gerichtshof) obliegt als wichtigste Aufgabe die Erteilung von Vorabentscheidungen, die für die Rechtsprechung maßgebend sind. Urteile eines *Hovioikeus* können vom Obersten Gerichtshof nachgeprüft werden, wenn dieser eine solche Nachprüfung zulässt. Das *Markkinaoikeus* (Gericht für Markt- und Wettbewerbsangelegenheiten) befasst sich mit öffentlichen Aufträgen, Wettbewerbsbeschränkungen und marktrelevanten Fragen. Das *Työtuomioistuin* (Arbeitsgericht) behandelt Streitsachen aus kollektiven Arbeits- und Dienstverträgen und Verstöße gegen Vorschriften über den Schutz des Arbeitsplatzes.

Das *Vakuutusoiikeus* (Sozialversicherungsgericht) behandelt unter anderem Renten- und Sozialversicherungsangelegenheiten.



Quelle: [http://ec.europa.eu/civiljustice/org\\_justice/org\\_justice\\_fin\\_en.htm](http://ec.europa.eu/civiljustice/org_justice/org_justice_fin_en.htm)

**Kostentragung:** Die Gerichtskosten sind gesetzlich geregelt. Anwaltshonorare werden frei vereinbart und zwar im Verhältnis zum Zeitaufwand bzw. der Schwierigkeit des Falles. Im eigenen Interesse sollte grundsätzlich vor Auftragserteilung die Kostenfrage geklärt werden. Die im Rechtsstreit unterliegende Partei wird im Urteil verpflichtet, der gegnerischen Partei die Verfahrenskosten zu erstatten.

Anwaltszwang besteht in Finnland nicht, wenngleich empfohlen wird, einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen.

Unbestrittene Geldforderungen können - unabhängig von ihrer Höhe - in einem *beschleunigten Verfahren* geltend gemacht werden. Zuständig ist das Amtsgericht.. Darüber hinaus gilt seit dem 21.10.2005 die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 vom 21.4.2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen.

*Schiedsgerichtsbarkeit:* Finnland ist - wie Deutschland - Mitglied des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.6.1958.

Weitere Informationen sind abrufbar unter - [www.oikeus.fi/8108.htm](http://www.oikeus.fi/8108.htm);  
[http://ec.europa.eu/civiljustice/legal\\_order/legal\\_order\\_fin\\_de.htm](http://ec.europa.eu/civiljustice/legal_order/legal_order_fin_de.htm);

[http://www.helsinki.diplo.de/Vertretung/helsinki/de/downloads/pdf\\_forderungen\\_proper\\_ty=Daten.pdf](http://www.helsinki.diplo.de/Vertretung/helsinki/de/downloads/pdf_forderungen_proper_ty=Daten.pdf) (Deutschen Botschaft in Helsinki: "Merkblatt zur Rechtsberatung und Rechtsverfolgung in Finnland" (Stand Oktober 2008)).

[www.gtai.de/recht](http://www.gtai.de/recht)

## Nützliche Internetadressen

- Invest in Finland: [www.investinfinland.fi](http://www.investinfinland.fi)
- Gesetzestexte: [www.finlex.fi](http://www.finlex.fi)
- Patent- und Registeramt: <http://www.prh.fi/>
- Finanzministerium: [http://www.ministryoffinance.fi/vm/en/01\\_main](http://www.ministryoffinance.fi/vm/en/01_main)
- Enterprise Finland: <http://www.enterprisefinland.fi>
- weitere Internetadressen unter [http://www.investinfinland.fi/links/en\\_GB/links/](http://www.investinfinland.fi/links/en_GB/links/) )
- Deutsch-Finnische Handelskammer: <http://www.dfhk.fi>

## Publikationsangebot

Das komplette Publikationsangebot steht Ihnen unter [www.gtai.de](http://www.gtai.de) (Außenwirtschaft, Publikationen) zum Download zur Verfügung.

Weitere Länderberichte aus der Reihe **Recht kompakt** können Sie abrufen unter [www.gtai.de/recht-kompakt](http://www.gtai.de/recht-kompakt).

Meldungen über laufende Rechtsänderungen finden Sie in unserem monatlichen *Newsletter*, den Sie im Internet unter [www.gtai.de/rechtsnews](http://www.gtai.de/rechtsnews) abonnieren können.

Sie suchen Rechtsvorschriften in einem anderen Land? Nutzen Sie den Service unter [www.gtai.de/auslaendische-gesetze](http://www.gtai.de/auslaendische-gesetze).

Haben Sie Fragen zu Dienstleistungen in Europa? Finden Sie die Antworten im **Portal 21**: [www.portal21.de](http://www.portal21.de), Länderbericht Finnland: [www.portal21.de/finnland](http://www.portal21.de/finnland).

## Impressum

Herausgeber: Germany Trade and Invest  
Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH  
Agrippastraße 87-93, 50676 Köln  
T. +49 (0) 221 2057-0, F. +49 (0) 221 2057-212  
E-Mail: [info@gtai.de](mailto:info@gtai.de) · Internet: [www.gtai.de](http://www.gtai.de)

Ansprechpartner: Dr. Achim Kampf, T. +49 (0) 221 2057-415, E-Mail:  
[achim.kampf@gtai.de](mailto:achim.kampf@gtai.de)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt. Der Herausgeber übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte von Websites, die über die im Text genannten externen Links erreicht werden. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Hauptsitz der Gesellschaft: Friedrichstraße 60, 10117 Berlin

Geschäftsführer: Dr. Jürgen Friedrich, Michael Pfeiffer

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Bernd Pfaffenbach, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg · Registernummer: HRB 107541 B

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und vom Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Bundesländer aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages s.